

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ludwig Elm, Steffen Tippach,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**
— Drucksache 13/3684 —

Ergebnisse der Überprüfung internationaler Vereinbarungen der DDR-Akademien

Die Nummer 15 des Protokolls zum Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands bezieht sich auf den Artikel 38 des Einigungsvertrages und lautet: „Vereinbarungen der Akademie der Wissenschaften, der Bauakademie und der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik mit Organisationen in anderen Staaten oder internationalen Stellen werden nach den in Artikel 12 des Vertrages niedergelegten Grundsätzen überprüft.“

Artikel 12 sieht vor, daß Verträge der DDR „unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlagen der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung ... mit den Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik zu erörtern sind, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln beziehungsweise festzustellen.“

1. Was hat die Bundesregierung unternommen, um entsprechend des Protokolls zum Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Nummer 15 zu Artikel 38) die internationalen Vereinbarungen der genannten Akademien nach Maßgabe des Artikels 12 Einigungsvertrag zu überprüfen?

Gemäß Artikel 38 EV wurde mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 die Akademie der Wissenschaften der ehemaligen DDR als Gelehrtensozietät von ihren Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen getrennt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 2. April 1996 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit der Auflösung der AdW in eine Gelehrtengeellschaft – in der Zuständigkeit des Landes Berlin – und in ihre Einrichtungen und Institute – in der Zuständigkeit der Sitzländer – war sie auch als Rechtssubjekt für die von ihr abgeschlossenen internationalen bi- und multilateralen Vereinbarungen und Abkommen nicht mehr existent. Damit waren die Abkommen und Vereinbarungen zur internationalen Forschungszusammenarbeit zum genannten Stichtag gegenstandslos geworden.

Sinngemäß galten diese Regelungen auch für die ehemalige Bauakademie und die ehemalige Akademie der Landwirtschaftswissenschaften. Die Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben keine Einrichtungen dieser ehemaligen Akademien übernommen. Geeignetes Personal aus diesen Einrichtungen wurde aber im Rahmen der erforderlichen Erweiterung der Ressortforschung eingestellt.

Eine systematische Überprüfung der internationalen Vereinbarungen der o.g. Akademien entsprechend Artikel 12 EV erfolgte auch deshalb nicht, da es sich hierbei einerseits nicht um völkerrechtliche Verträge handelte und andererseits diese bereits vor dem 3. Oktober 1990 bzw. kurz danach aufgekündigt wurden (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3).

Darüber hinaus muß auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Mehrzahl der Vereinbarungen mit Partnern in den ehemals sozialistischen Ländern bestanden, die selbst im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen in diesen Ländern aufgelöst bzw. umstrukturiert wurden.

2. Welche Vereinbarungen der genannten Akademien der DDR mit welchen Organisationen in anderen Staaten oder internationalen Stellen gab es zum Zeitpunkt der Vereinigung, und verfügt die Bundesregierung über ein entsprechendes Verzeichnis?

Die Bundesregierung verfügt über ein Verzeichnis der internationalen Abkommen und Vereinbarungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften. Danach war die AdW

- Mitglied in 53 nichtstaatlichen internationalen Organisationen,
- Partner in 35 internationalen Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Akademien anderer Länder,
- Vertragspartner in 13 multilateralen Abkommen.

Die Aufstellung dieser Abkommen und Vereinbarungen ist im Jahrbuch 1990/91 der AdW der DDR und der Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für die Institute und Einrichtungen der ehemaligen AdW veröffentlicht.

Für die ehemalige Bauakademie und die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften liegen keine Angaben vor.

3. Mit welchen Organisationen in anderen Staaten oder mit welchen internationalen Stellen wurden durch wen Konsultationen zu Akademievereinbarungen entsprechend Artikel 12 Einigungsvertrag geführt?

Unter Bezugnahme auf die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die Herstellung einer einheitlichen deutschen Forschungslandschaft informierte der damalige Präsident der AdW, Prof. Dr. Klinkmann, mit Schreiben vom 2. Oktober 1990 die Präsidenten bzw. Generalsekretäre der internationalen Organisationen darüber, daß die AdW die Bedingungen eines nationalen Mitglieds nicht mehr erfülle und demzufolge von der Mitgliedschaft mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 zurücktrete.

Ausgehend von der Tatsache, daß die ehemalige AdW als Rechtssubjekt nicht weiter bestand, informierte der Geschäftsführer der Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für die Institute und Einrichtungen der ehemaligen AdW (KAI-AdW) mit Schreiben vom Mai 1991 die Partner über die Beendigung der von der AdW abgeschlossenen bi- und multilateralen Abkommen und Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit. Gleichzeitig mit diesem Schreiben unterbreitete die KAI-AdW das Angebot zur Unterstützung beim gegenseitigen Wissenschaftlertausch im Rahmen laufender projektbezogener wissenschaftlicher Zusammenarbeit für einen begrenzten Zeitraum.

4. Welche dieser Vereinbarungen gelten fort oder wurden angepaßt, und wer sind die neuen Partner dieser Vereinbarungen?

Keine.

5. Bei welchen Akademie-Vereinbarungen wurde ggf. das Erlöschen geregelt bzw. festgestellt, und aus welchen Gründen?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 3.

6. Wie schätzt die Bundesregierung zusammenfassend das Ergebnis der in Nummer 15 des Protokolls vorgesehenen Überprüfung von internationalen Akademie-Vereinbarungen ein?

Im Rahmen der Bemühungen zur Schaffung einer einheitlichen deutschen Forschungslandschaft bestanden die Forschungsinstitute und sonstigen Einrichtungen zunächst als Einrichtungen derjenigen neuen Bundesländer fort, in denen sie ihren Sitz hatten.

Auf der Basis der Ergebnisse eines umfangreichen Begutachtungsverfahrens durch den Wissenschaftsrat, das bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen wurde, wurden die Potentiale der Institute und Einrichtungen der früheren Akademien in die Hochschulen integriert oder in die bewährten Organisationsformen für die Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, wie

Institute der „Blauen Liste“, Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft oder Großforschungseinrichtungen, überführt. Als Anlauf- und Unterstützungsstelle stand in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 1991 die KAI-AdW für alle organisatorischen, technischen und juristischen Fragen zur Verfügung.

Mit der Herstellung einer einheitlichen deutschen Forschungslandschaft wurde auch die Partnerfähigkeit der Forschung in den neuen Ländern auf internationaler Ebene gesichert und gestärkt. Mit der Neuordnung war der Zugang zu dem vorhandenen Instrumentarium der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der internationalen Kooperation gegeben, z.B. zum Deutschen Akademischen Austauschdienst, zur Alexander von Humboldt-Stiftung, aber auch zur Deutschen Forschungsgemeinschaft. Dieses Instrumentarium wurde für die Fortführung und Weiterentwicklung tragfähiger Beziehungen aus den bisherigen Kooperationen der Akademien genutzt. Das gleiche gilt für die bewährten vielfältigen Möglichkeiten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland.

Während die Regierung der früheren DDR in der Regel nur politisch linientreuen „Kadern“ Auslandsreisen erlaubte, haben alle Wissenschaftler aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen der neuen Länder seit dem Fall der Mauer die Möglichkeit, an wissenschaftlicher Kommunikation, an europäischen und weltweiten Programmen sowie internationalen Kooperationsbeziehungen und Verbundprojekten teilzunehmen.

Schon unmittelbar nach der Herstellung der deutschen Einheit hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft zusätzliche, über die laufenden Programme hinausgehende Maßnahmen entwickelt und erhebliche Mittel bereitgestellt, um den beträchtlichen Nachholbedarf von Wissenschaftlern aus den neuen Ländern an Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten mit Forschungseinrichtungen in der westlichen Welt gerecht zu werden.

Im übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu der Großen Anfrage der Gruppe der PDS zur Nutzung von in den neuen Ländern vorhandenen Möglichkeiten zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen (Drucksache 13/1905) und auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS zur Nutzung des Forschungspotentials für eine Kooperation mit den früheren Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (Drucksache 13/720) verwiesen.